

# Positionspapier Schaffung einer digitalen Vollstreckungsdatenbank

Berlin, 14. März 2025

# Der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V.

Positionspapier  
**Schaffung einer digitalen  
Vollstreckungsdatenbank**

Seite 2/4

**Ansprechpartner:**

Dennis Stratmann  
Geschäftsführer  
030 2060736-0  
[bdiu@inkasso.de](mailto:bdiu@inkasso.de)



Rund  
**450**  
Mitglieder vereint der  
Bundesverband Deutscher  
Inkasso-Unternehmen.



**90** Prozent  
Marktabdeckung  
durch BDIU-Mitglieds-  
unternehmen



**33,4** Mio.  
Forderungen werden von  
BDIU-Mitgliedern jährlich  
übergeben.



**15** Tsd.  
Menschen arbeiten in  
Mitgliedsunternehmen  
des BDIU.



**5** Mrd. Euro  
führen BDIU-Mitglieds-  
unternehmen jährlich zurück  
in den Wirtschaftskreislauf.



**500** Tsd.  
Auftraggeber wenden sich  
jährlich an BDIU-Mitglieds-  
unternehmen.

## I. Einleitung

Der BDIU repräsentiert die Branche der Inkassodienstleister: Sie ist für das größte Auftragsvolumen in der Beantragung zivilrechtlicher Titel und bezüglich der Beauftragung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen verantwortlich.

Schon heute ermöglichen § 754a ZPO und § 829a ZPO unter Einhaltung der dort aufgeführten Einschränkungen die elektronische Beauftragung der Vollstreckungsorgane für einen Großteil der titulierten Forderungen. Mit dem Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung wird der Anteil der elektronischen Beauftragung erfahrungsgemäß weiter zunehmen. Der Zweck der vollstreckbaren Ausfertigung als Nachweis im konkreten Vollstreckungsverfahren entfällt in der Praxis durch die Möglichkeit der Übertragung einer Kopie als elektronischen Dokument. Dieses Verfahren hat sich in der Inkassopraxis umfassend bewährt und bildet heute den Standard in der Zwangsvollstreckung.

Nach der Ausfertigung des vollstreckbaren Titels beschränkt sich dessen Verwendung auf die Archivierung beim Gläubiger oder Gläubigervertreter und der Vernichtung nach datenschutzrechtlichen Vorgaben. Die Aushändigung an den Schuldner auf dessen Wunsch nach Befriedigung aller Gläubigeransprüche hat in der Praxis nahezu keine Bedeutung. Im Regelfall reicht dem Schuldner eine Quittung oder ein Erledigungsschreiben.

Mit dem Wegfall einer wesentlichen Nachweiseigenschaft als physisches Dokument erscheint es aus Sicht der Inkassobranche nur konsequent, die vollstreckbare Ausfertigung des Titels ausschließlich in Form eines elektronischen Nachweises zu führen. Gleiches gilt für Vollstreckungsklausel (so weit erforderlich) und dem Zustellnachweis als weiteren formelle Zwangsvollstreckungsvoraussetzungen.

## 2. Vorteile einer elektronischen Datenbank für die Zwangsvollstreckung

1. Schnellere und effizientere Zwangsvollstreckung, z.B. durch Reduzierung der für die Vollstreckung erforderlichen Dokumente.
2. Konsequente Fortführung der Digitalisierung in der Justiz: Nach vollständiger Einführung der eAkte bei den Gerichten sollten ohnehin alle Dokumente einschließlich Urteile, Kostenfestsetzungsbeschlüsse und andere Dokumente in elektronischer Form vorliegen.

Positionspapier

**Schaffung einer digitalen  
Vollstreckungsdatenbank**

Seite 3 / 4

**Ansprechpartner:**

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

030 2060736-0

[bdiu@inkasso.de](mailto:bdiu@inkasso.de)

3. Durch seine Verbindlichkeit stärkt die Vollstreckungsdatenbank die Rechtssicherheit: Das Risiko des Verlust auf dem Postweg entfällt und somit auch die Erfordernis der Zweitausfertigung einer vollstreckbaren Ausfertigung.
4. Die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege wird gestärkt (Entlastung der Justiz): Das Vorliegen der Vollstreckungsvoraussetzungen muss nur einmalig und nicht für jeden Vollstreckungsversuch erneut geprüft werden. Ferner kann die Überprüfung der Vollstreckungsvoraussetzungen elektronisch unterstützt werden.
5. Wirtschaftliche Vorteile für Gläubiger und Justiz: Kein weiterer Anstieg der Sachkosten (Druck- und Transportkosten, Vorhalten weiterer Archivflächen) und der Personalkosten (z.B. Scannen und Einlagern, Archivbereinigungen) für die Papierlogistik.
6. Ökologische Aspekte: Signifikante Papierersparnis, Postweg und Transporte entfallen, dadurch CO<sub>2</sub>-Vermeidung.

### 3. Fazit

Eine elektronische Datenbank für die Zwangsvollstreckung wäre der entscheidende, richtige Schritt zur Steigerung der Effizienz in der Zwangsvollstreckung. Wir begrüßen, dass das Bundesministerium der Justiz bereits ein Grobkonzept für eine bundesweite Vollstreckungsdatenbank beauftragt hat.

Das Vorhaben der Schaffung einer elektronischen Datenbank für die Zwangsvollstreckung sollte nach unserer Auffassung Eingang in den Koalitionsvertrag für die 21. Wahlperiode finden.

Gern bringt der BDIU die Expertise seiner Mitglieder bei der weiteren Entwicklung einer solchen Datenbank ein.

Positionspapier

**Schaffung einer digitalen  
Vollstreckungsdatenbank**

Seite 4 / 4

**Ansprechpartner:**

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

030 2060736-0

[bdiu@inkasso.de](mailto:bdiu@inkasso.de)